

Vereinbarung (Entwurfassung)

zwischen der

Stadt Neumünster, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Olaf Taurus,

- nachfolgend „Stadt Neumünster“ genannt-

und dem

Stadtmarketing Neumünster e.V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Matthias Neumann, und den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Martin Deertz,

-nachfolgend „Verein“ genannt-

§ 1 Vertragszweck

Zur Förderung und Begleitung der Kooperation des Vereins mit der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (nachfolgend „Wirtschaftsagentur“ genannt) im Bereich des City-Marketings begründen und unterhalten die Stadt Neumünster und der Verein einen Stadtmarketingbeirat (nachfolgend „Beirat“ genannt). Weitere Einzelheiten regelt der Beirat durch eine Geschäftsordnung, soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält.

§ 2 Zusammensetzung und Organisation des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 5 stimmberechtigte Mitglieder seitens des Vereins, zwei stimmberechtigte Mitglieder seitens der Ratsversammlung der Stadt Neumünster und zwei stimmberechtigte Mitglieder seitens der Stadtverwaltung der Stadt Neumünster sowie zwei beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) von der Wirtschaftsagentur gestellt werden.
- (2) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit alle 3 Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Aufgabe des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen des Beirats.
- (3) Der Beirat bestimmt in eigener Verantwortung, wann er sich zu Beratungen zusammen findet. Es findet mindestens eine Sitzung im Quartal statt. Der Vorsitzende lädt dazu ein.

§ 3 Funktion, Aufgabe und Beschlussfassung des Beirates

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion für den Verein zur Interessenkoordination sowie Planung, Durchsetzung und Erreichung der Ziele im Rahmen des Dienstleistungsvertrags mit der Wirtschaftsagentur. Auf der Grundlage der Erörterungen und Beschlüsse im Beirat wird der Verein Aufträge an die Wirtschaftsagentur erteilen.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr beschließt der Beirat ein Budget für die Kostenpositionen: Personal, Verwaltung und Projekte. Dieses Budget ist dem Verein zur Genehmigung vorzulegen. Projekte mit einem Kostenrahmen bis 3.000 € im Rahmen des genehmigten Budgets beauftragt der Beirat direkt. Für Projekte mit einem höheren Kostenrahmen ist ein Auftrag des Vereins an die Wirtschaftsagentur erforderlich.
- (3) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Beirats gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters. Ist dieser nicht anwesend oder enthält sich der Stimme, gilt der betreffende Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (4) Der Beirat ist gehalten, im Rahmen der noch verfügbaren Budgetmittel über Maßnahmen und Aktivitäten zu entscheiden.

§ 4 Einbindung der Wirtschaftsagentur Neumünster

Die Wirtschaftsagentur wird in die Beiratsarbeit eingebunden, indem ihr die Möglichkeit gewährt wird, zwei Mitglieder mit beratender Stimme, vorzugsweise Geschäftsführung und City-Manager, zu entsenden (siehe § 2).

§ 5 Kündigung

Diese Vereinbarung ist wirksam für die gesamte Laufzeit des Vertrages zwischen Verein und Wirtschaftsagentur zum Citymarketing Neumünster. Sie kann jedoch von beiden Seiten aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen möglichst nahe kommt.